

Gericht: Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

Datum: 11. August 2021

Geschäfts-Nr.: BB.2020.280

Urteil der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 11. August 2021 in der Geschäfts-Nr. BB.2020.280

Kurzzusammenfassung: Ein erstinstanzlicher Verwaltungsakt stellt gemäss der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts keinen hoheitlichen Zwang dar, wenn er die Rechtsposition des Betroffenen nur vorläufig ändert, da der betroffenen Person Rechtsmittel zur Verfügung stehen. Bei einer freundschaftlichen Arbeitsbeziehung zwischen BAZL-Mitarbeitern und den vom BAZL beaufsichtigten Unternehmen liegt deshalb kein Amtsmissbrauch vor.

Zusammenfassung/Urteil: A betreibt das Helikopterflugfeld Z. B betreibt unter anderem auf dem Heliport Z eine Basis für Helicopter-Emergency-Medical-Service-Einsätze. Im September 2016 reichte A beim BAZL ein Gesuch um Neubau eines Hangars und Änderung des Betriebsreglements ein. Gegen die vom BAZL erlassene Verfügung erhob A beim BVGer Beschwerde. Dieses hiess die Beschwerde teilweise gut und wies sie zur weiteren Abklärung an das BAZL zurück. Während der weiteren Abklärungen kam es zu diversen Ereignissen, die gemäss den Beschwerdeführern nicht korrekt abgelaufen seien.

A und B liessen daraufhin am 17. August 2020 bei der Bundesanwaltschaft einen Strafantrag stellen. Der Vorwurf des Amtsmissbrauchs (Art. 312 StGB), der Verletzung des Amtsgeheimnisses (Art. 320 StGB) und der Bestechung (Art. 322^{ter} StGB) richtete sich gegen diverse Personen beim BAZL. Die Bundesanwaltschaft nahm den angezeigten Sachverhalt nicht anhand. Gegen diese Nichtanhandnahmeverfügung erhoben A und B bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde.

Die Beschwerdeführer brachten in ihrem Strafantrag vor, dass gegenüber A eine „Vernichtungsstrategie“ verfolgt werde, um die Stiftung M zu begünstigen. Dazu begrenze das BAZL die Anzahl der Bewegungen des Helikopters von B, was der Stiftung M zugutekomme. C, Mitarbeiter des BAZL, stehe der Stiftung M zur Verfügung, um Projekte im Zusammenhang mit dem Flugbetrieb zu erleichtern und Probleme mit den Mitarbeitern des BAZL im Rahmen ihrer Aufsichtsaufgaben zu vermeiden. Gegenüber den Beschwerdeführern verhalte sich C aber anders. Die freundschaftlichen Arbeitsbeziehungen zwischen den BAZL-Mitarbeitern und den vom BAZL beaufsichtigten Unternehmen seien gemäss den Beschwerdeführern zwar unvermeidlich, jedoch würden sie unrechtmässig, wenn sie die Überwachungs- und Sanktionspolitik des BAZL zum Vorteil dieser Unternehmen beeinflussen. Gemäss der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts würden die Beschwerdeführer jedoch übersehen, dass ein erstinstanzlicher Verwaltungsakt keinen hoheitlichen Zwang darstelle, da der betroffenen Person Rechtsmittel zur Verfügung stünden. Des Weiteren sei nicht ersichtlich, inwiefern in diesem Zusammenhang eine Macht- oder Zwangsausübung erkennbar sein soll, da in den verschiedenen Verfahren immer Einsicht in die Akten gewährt wurde und durch passives Verhalten grundsätzlich kein Zwang ausgeübt werden könne.

Die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts kommt zum Schluss, dass im von den Beschwerdeführern geschilderten Sachverhalt weder Anhaltspunkte für eine „Vernichtungsstrategie“ noch amtsmissbräuchliches Verhalten seitens des BAZL zu erkennen sei. Die Nichtanhandnahmeverfügung der Bundesanwaltschaft sei deshalb nicht zu beanstanden. Die Beschwerde erweise sich somit als unbegründet und wurde von der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vollumfänglich abgewiesen. Der Entscheid ist rechtskräftig.